

Gültig ab 1. Januar 2008

Anlage 19
(ersetzt Anlage V zum BBesG)
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
ab Besoldungsgruppe A 10	98,86	183,41

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 84,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 216,49 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12: 92,87 Euro